

Beitragsordnung der Handwerkskammer Halle (Saale)

gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 113 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) der Vollversammlung vom 9.06.2016, genehmigt vom Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt am 27.09.2016, veröffentlicht in der Deutschen Handwerkszeitung Nr. 20/2016 vom 28.10.2016, S. 9; geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 15. Juni 2017, genehmigt vom Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt am 30.08.2017, veröffentlicht in der DHZ Nr. 19/2017 vom 6.10.2017, S. 8; geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 30.11.2017, genehmigt vom Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt am 26.01.2018, veröffentlicht in der DHZ Nr. 5 /2018 vom 2.3.2018, S. 9; geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 29.11.2018, genehmigt vom Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt am 21.02.2019, veröffentlicht in der DHZ Nr. 5/2019 vom 8.3.2019, S. 9; geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 07.11.2019, genehmigt vom Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt am 20.01.2020, veröffentlicht in der DHZ Nr. 5/2020, S. 9 vom 28.02.2020, geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 25.06.2020, genehmigt vom Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt am 03.09.2020, veröffentlicht in der DHZ Nr. 21/2020, Beilage S. IV vom 06.11.2020, geändert durch den Beschluss der Vollversammlung am 25.11.2021, genehmigt vom Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten am 18.01.2022, veröffentlicht in der DHZ 04/2022 vom 18.02.2022 wird folgende Beitragsordnung erlassen:

§ 1 Jährlicher Handwerkskammerbeitrag

(1) Die Handwerkskammer erhebt zur Deckung der durch ihre Errichtung und durch ihre Tätigkeit entstehenden Kosten, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, einen jährlichen Handwerkskammerbeitrag.

(2) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Beiträge sind öffentliche Abgaben.

§ 2 Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind die im Verzeichnis der zulassungspflichtigen Handwerke, die in dem Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und in dem Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe der Handwerkskammer Halle (Saale) eingetragenen natürlichen und juristischen Personen, Personengesellschaften und sonstigen rechtsfähigen Körperschaften.

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht, Beginn und Ende

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Beitragsjahres. Erfolgt die Eintragung in das Verzeichnis der zulassungspflichtigen Handwerke oder in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe erst im Laufe des Beitragsjahres, entsteht die Beitragspflicht mit dem Zeitpunkt der Eintragung.

(2) Im Jahr der Eintragung in das Verzeichnis der zulassungspflichtigen Handwerke oder in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe ist der Jahresbeitrag anteilig für jeden angefangenen Monat zu entrichten.

(3) Gewerbebetriebe sind im Eintragungsjahr beitragsfrei, wenn der Rechtsvorgänger den Beitrag für das laufende Beitragsjahr bereits in voller Höhe entrichtet hat.

(4) Den Grundbeitrag hat jeder Beitragspflichtige zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind natürliche Personen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben. Sie sind für das Jahr der Anmeldung von der Entrichtung des Grundbeitrages und des Zusatzbeitrages, für das zweite und dritte Jahr von der Entrichtung der Hälfte des Grundbeitrages und vom Zusatzbeitrag und für das vierte Jahr von der Entrichtung des Zusatzbeitrages befreit, soweit deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt.

(5) Erfolgt die Löschung aus dem Verzeichnis der zulassungspflichtigen Handwerke oder aus dem Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder aus dem Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe, wird der Jahresbeitrag anteilig für jeden angefangenen Monat bis zur Löschung festgesetzt. Dies gilt nicht für Gewerbebetriebe, die in einer anderen Rechtsform oder durch Eintritt/Ausscheiden von einem oder mehreren Mitinhabern oder als Witwen- oder Erbenbetrieb weitergeführt werden sowie für Betriebsaufspaltungen. In diesen Fällen ist im Jahr des Wechsels der volle Jahresbeitrag vom Vorgänger zu entrichten.

(6) Die Beitragspflicht wird durch ein Liquidations- oder Insolvenzverfahren nicht berührt.

§ 4 Zusammensetzung und Höhe des Beitrages

(1) Der Jahresbeitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag.

(2) Die Bemessungsgrundlagen, das Bemessungsjahr sowie die Beitragshöhe werden jährlich durch die Vollversammlung beschlossen (Anlage der Beitragsordnung).

(3) Das Bemessungsjahr für den Zusatzbeitrag wird jährlich neu festgelegt. Soweit die Vollversammlung nichts anderes beschließt, gilt Folgendes:

- a) Als Bemessungsjahr gilt das dritte Jahr vor der Beitragsfestsetzung.
- b) Für neu eingetragene Gewerbebetriebe gilt als Bemessungsjahr das der Eintragung folgende Jahr so lange, bis auf die Regelung gemäß a) zurückgegriffen werden kann.

(4) Der Grundbeitrag besteht aus einem für alle eingetragenen Betriebe einheitlichen oder gestaffelten Betrag, auf den Zuschläge erhoben werden können. Staffelungen und Zuschläge können nach dem Gewerbeertrag/hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb und/oder der Rechtsform festgesetzt werden.

(5) Bemessungsgrundlage für den Zusatzbeitrag ist der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz, wenn für das Bemessungsjahr ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt worden ist, anderenfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb. Wird für den Beitragspflichtigen keine Bemessungsgrundlage festgesetzt, da der Gewerbeertrag einem anderen Unternehmen zugerechnet wird oder ist der Beitragspflichtige aus anderen Gründen von der Gewerbesteuer befreit, wird der erzielte Gewinn (vor Abführung) als Bemessungsgrundlage herangezogen.

(6) Wird der einheitliche Gewerbesteuermessbetrag auf verschiedene Gemeinden zerlegt, so wird der Zusatzbeitrag nur aus denjenigen Anteilen der jeweiligen Bemessungsgrundlagen errechnet, die auf den Kammerbezirk entfallen. Dies gilt nicht, wenn der Beitragspflichtige im Beitragsjahr außerhalb des Kammerbezirkes tätig geworden ist, ohne im Verzeichnis der zulassungspflichtigen Handwerke oder dem Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und/oder das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe der für den Betriebsort zuständigen Handwerkskammer eingetragen zu sein. Dies gilt ebenfalls nicht in den Fällen des § 4 Abs. 5 Satz 2.

(7) Werden die Bemessungsgrundlagen nachträglich neu festgesetzt, so ist für die betroffenen Jahre ein berechtigter Bescheid zu erlassen.

(8) Von Beitragspflichtigen, die eine oder mehrere Betriebsstätten bzw. Filialen (auch Zweigniederlassungen, Niederlassungen oder Zweigstellen) unterhalten, kann neben den Beiträgen gem. Abs. 1 – 6 ein Betriebsstättenbeitrag erhoben werden.

§ 5 Neugründung von Betrieben, Übernahme bestehender Betriebe

(1) Werden Beiträge des laufenden Jahres nach Gewerbeerträgen/hilfsweise Gewinnen aus zurückliegenden Jahren berechnet und liegt infolgedessen bei Neugründung eines Betriebes der für die Beitragsbemessung des laufenden Beitragsjahres heranzuziehende Gewerbeertrag/hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb nicht für ein volles Jahr vor, so ist statt dessen der Gewerbeertrag/hilfsweise Gewinn des folgenden Jahres nach erfolgter Eintragung in das Verzeichnis der zulassungspflichtigen Handwerke oder in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und/oder im Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe für die Beitragsbemessung solange maßgebend, bis der Zusatzbeitrag gem. dem Beschluss nach § 4 Abs. 2 festzustellen ist.

(2) Wird ein Betrieb im Wege der Erbfolge oder in anderer Weise als durch entgeltlichen Erwerb übernommen, so errechnet sich der Zusatzbeitrag nach dem für

den bisherigen Betrieb festgesetzten Gewerbeertrag. Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn der Betrieb zwar in anderer Rechtsform (z. B. GmbH), jedoch unter maßgeblicher Beteiligung des früheren Inhabers oder der früheren Inhaber fortgeführt wird. Ist der erste ganzjährige einheitliche Gewerbeertrag des neuen Inhabers niedriger, so ist dieser auf Antrag abweichend von Abs. 2 Satz 1 der Berechnung zugrunde zu legen.

§ 6 Fehlende Bemessungsgrundlagen

Sofern die Bemessungsgrundlage für den Zusatzbeitrag zum Zeitpunkt der Beitragsveranlagung für das Bemessungsjahr noch nicht vorliegt, kann der Beitrag auf der Grundlage der letzten bekannten Bemessungsgrundlage, die nach pflichtgemäßem Ermessen angepasst werden kann, vorläufig veranlagt werden. Anderenfalls erfolgt die vorläufige Veranlagung im Wege der Schätzung nach pflichtgemäßem Ermessen. Wird die endgültige Bemessungsgrundlage bekannt, erfolgt eine Beitragsberichtigung.

§ 7 Doppelzugehörigkeit – Beitragsteilungen

(1) Auf Antrag eines Beitragspflichtigen, der auch der Industrie- und Handelskammer zugehört, wird die Bemessungsgrundlage des Zusatzbeitrages auf den handwerklichen und/oder handwerksähnlichen Anteil festgesetzt. Der Antrag soll schriftlich, zusammen mit den erforderlichen Nachweisen, innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides eingereicht werden.

(2) Der Grundbeitrag wird nicht aufgeteilt.

(3) Die Aufteilung des Zusatzbeitrages erfolgt nach den betrieblichen Verhältnissen ab dem Jahr der Antragstellung. Der Beitragspflichtige hat der Handwerkskammer die zur Ermittlung ihres Anteils erforderlichen Unterlagen beizubringen. Erfüllt er diese Verpflichtung nicht oder lässt sich aus den Angaben der auf die Handwerkskammer entfallende Anteil nicht ermitteln, kann die Handwerkskammer ihren Anteil schätzen. Bei Teilungsvereinbarungen mit der Industrie- und Handelskammer ist das zwischen den beteiligten Körperschaften vereinbarte Teilungsverhältnis maßgebend.

(4) Führen Umstände zu einer wesentlichen Änderung des Teilungsverhältnisses, so ist durch das Unternehmen ein neuer Antrag auf Splitting zu stellen oder werden von Amts wegen solche Tatbestände bekannt, wird ein Splittingverfahren neu eingeleitet.

§ 8 Beitragsfreiheit

Ist der Beitragspflichtige eine natürliche Person, so wird er auf Antrag von der Zahlung des Beitrages befreit, wenn er allein arbeitet und bei Beginn des Beitragsjahres das 70. Lebensjahr vollendet hat und im Beitragsjahr nur mit dem Grundbeitrag veranlagt wird. Die Antragstellung ist nicht für abgelaufene Beitragsjahre zulässig.

§ 9 Stundung, Herabsetzung, Erlass und Niederschlagung

(1) Beiträge können auf Antrag gestundet, herabgesetzt und erlassen werden, wenn die Zahlung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte bedeuten würde. Der Antrag soll schriftlich, unter Beifügung geeigneter Nachweise (z.B. betriebswirtschaftliches Ergebnis, Einnahme-Überschuss-rechnung) innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Bescheides eingereicht werden. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Beitragspflichtigen ist an den Tatbestand der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen.

(2) Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Beitragsschuld stehen.

§ 10 Rechtsbehelf / Rechtsmittel

(1) Gegen die Festsetzung und die Höhe des Beitrages ist der Verwaltungsrechtsweg zulässig.

(2) Die Einlegung eines Rechtsbehelfes hat für die Zahlung des Beitrages keine aufschiebende Wirkung; insbesondere wird hierdurch die im Bescheid festgesetzte Zahlungsfrist nicht unterbrochen.

§ 11 Fälligkeit, Mahnung und Beitreibung

(1) Der Beitrag wird mit dem Zugang des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig. Ist im Beitragsbescheid eine Zahlungsfrist gesetzt, so wird der Beitrag mit Ablauf dieser Frist fällig. Wird auf Antrag des Beitragspflichtigen Stundung oder Ratenzahlung gewährt, wird der Beitrag mit Ablauf der Zahlungsfrist fällig.

(2) Der Beitrag wird bei nicht rechtzeitiger Bezahlung angemahnt. Es werden Mahngebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses der Handwerkskammer Halle (Saale) erhoben.

(3) Wird der Beitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, so wird er beigetrieben. Die Kosten der Beitreibung hat der Beitragspflichtige zu tragen.

§ 12 Verjährung

Die Festsetzungsverjährung beträgt vier Jahre, die Zahlungsverjährung fünf Jahre. Im Übrigen findet die Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung. Eine Verzinsung etwaiger Forderungen erfolgt nicht.

§ 13 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung und ihre Änderungen treten mit dem Tag der Veröffentlichung im Bekanntmachungsorgan der Handwerkskammer Halle (Saale) in Kraft.